

**Ergänzende Bestimmungen zur Förderrichtlinie
„Ersatz von Ölheizkesseln“ vom 21. März 2019,
in der Fassung der Änderung vom 15. Mai 2023**

1. Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Förderrichtlinien gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften bewilligt. Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung im Rahmen der Projektförderung gewährt und ist nicht rückzahlbar.
2. Die in den Richtlinien enthaltenen Fördervoraussetzungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger im Förderantrag abgegebenen Erklärungen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P) sind Bestandteile des Zuwendungsbescheides. Die AnBest-P können auf Wunsch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingesehen oder angefordert werden.
3. Soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren, hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 48 BremVwVfG zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern. Diese Rechtsfolge tritt insbesondere dann ein, wenn entgegen der Erklärung im Förderantrag mit dem Vorhaben vor Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, ohne dass eine förmliche Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn vorlag.
4. Der Zuwendungsbescheid kann unter bestimmten Bedingungen widerrufen werden. Wird die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 BremVwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern. Der Zuwendungsbescheid kann auch widerrufen werden, wenn die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht in der geforderten Form oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
5. Werden ausgezahlte Zuwendungen aufgrund einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides zurückgefordert, sind diese nach Maßgabe des § 49a BremVwVfG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 5.v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
6. (Subventionsklausel; subventionserhebliche Tatsachen)
Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen, von denen nach dieser Richtlinie oder nach den §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Absätze 1 und 7 StGB i.V.m. dem Subventionsgesetz. Wer aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben über diese Tatsachen oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen gemäß § 3 Subventionsgesetz eine Bewilligung der Subvention erreicht, macht sich strafbar (§ 264 StGB).